Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904

39. Sitzung, 01.07.1857

urn:nbn:de:gbv:45:1-151027

Visual Library

Bericht über die Verhandlungen

des eilften (außerordentlichen) Landtags

des Großherzogthums Oldenburg.

Neununddreißigste Sitzung.

Oldenburg, den 1. Juli 1857. Vormittags 11 Uhr.

Tagesordnung: Fortsetzung der Berathung des Berichts über die Vorlage, enthaltend ein revidirtes Gehaltsregulativ für den Justiz- und Verwaltungsdienst im Großherzogthume.

Vorsitzender: Präsident v. Finckh.

Beginn der Sitzung 11¼ Uhr. Am Regierungstische die Reg.-Commissaire Bucholtz und Selckmann. Nach Verlesung des vom Schriftführer Klävemann über die letzte Sitzung abgefaßten Protocolls zeigt der Präsident als eingegangen an: eine Vorstellung der Gymnasiallehrer zu Vechta, welche bitten, die Lehrerbesoldungen für das Gymnasium zu Vechta mit der für das Oldenburger Gymnasium vorgeschlagenen gleichzustellen. (Wird zur kurzen Hand an den Berichterst. Abg. Steche abgegeben.)

Nachdem den Abg. Rolfs und Kasten auf deßhalb gestelltes schriftliches und mündliches Ansuchen vom Landtage ein Urlaub von 8, bez. 11 Tagen bewilligt worden und vom Präsidenten mitgetheilt worden war, daß einer gestern mit dem Vorsitzenden der Ausschüsse gepflogenen Besprechung zufolge zu hoffen stehe, daß der Landtag die noch zu erledigenden Geschäfte werde bewältigen können, wenn der Landtag vom 4. bis zum 11. d. Mts. verlängert werde, die Staatsregierung auch ihre Geneigtheit erklärt habe, den Landtag bis dahin zu verlängern, geht der Landtag zur Tagesordnung, zur Berathung des Berichts über die Vorlagen, enthaltend ein revidirtes Gehaltsregulativ für den Justiz- und Verwaltungsdienst im Großherzogthume, über und gelangt, da gegen den Antr. Nr. 64 nichts erinnert wird, hierauf Antr. Nr. 65, das Oberschulcollegium betreffend, zur Berathung.

Reg.-Commissair **Bucholtz**: Durch Ihre Abstimmung, meine Herren, in einzelnen Fällen, wo Functionszulagen von der Staatsregierung proponirt worden, haben Sie sich bereits einverstanden erklärt mit derjenigen Ansicht, welche Ihr Ausschuß am Eingange seines Berichts über die Functionszulagen aufgestellt hatte.

Er hat aber dort nur die Regel aufgestellt und zugleich bemerkt, daß Functionszulagen nach seiner Ansicht unter besonderen Verhältnissen zu gewähren seien. Solche Verhältnisse glaubt die Staatsregierung, daß sie hier vorliegen, weshalb auch ein Theil des Ausschusses sich für diesen besonderen Fall für die Gewährung von Functionszulagen ausgesprochen hat. Die Geschäfte, welche das Oberschulcollegium zu besorgen hat, sind ganz außerordentlich umfassender Natur und zwar so sehr, daß man nicht ohne die größte Unbilligkeit wider den Willen eines Staatsbeamten ihm diese Geschäfte als Nebenarbeiten auftragen kann, besonders, da keineswegs zu erwarten ist, daß derselbe dann in gleichem Maaße in seinen Hauptgeschäften erleichtert werden würde. Was dabei herauskommen würde, wenn Jemand gezwungen werden sollte, solche umfangreiche Geschäfte zu übernehmen, werden Sie sich selbst sagen können. Es kann aber auch in anderer Beziehung eine Schwierigkeit entstehen, da es sehr fraglich sein mag, ob manchen Staatsdienern, die sonst dazu qualificirt sind, diese Nebengeschäfte nach dem Staatsdienergesetze gegen ihren Willen übertragen werden können. Ich erinnere Sie an die Justizbeamten. Ob die Verwaltung von Schulsachen eine Arbeit ist, die mit den richterlichen Geschäften in einer solchen verwandschaftlichen Beziehung stehen, daß es zulässig ist, diese Nebengeschäfte einem richterlichen Beamten gegen seinen Willen zu übertragen, mag zweifelhaft sein, ich habe dies nur mit hervorgehoben, um zu zeigen, daß die Staatsregierung, wenn sie keine Vergütung für die außerordentliche Arbeit gewähren kann, gar leicht in die größte Verlegenheit kommen würde bei der Verwaltung dieser wichtigen Angelegenheit. Deshalb möchte ich Sie ersuchen, eine Ausnahme von dem von Ihnen angenommenen Grundsatze hier in diesem Falle zu machen.

Abg. **Strackerjan**: Ich muß Ihnen doch empfehlen,

Landesbibliothek Oldenburg

meine Herren, den Ausschußantrag anzunehmen. Ich will zugeben, daß augenblicklich das Oberschulcollegium sehr viel zu thun hat und daß es unter den augenblicklich vorliegenden Verhältnissen vielleicht gerechtfertigt ist, eine außerordentliche Vergütung für diese Arbeiten zu gewähren, dauernd können aber diese Geschäfte keinenfalls so umfangreich sein, als vom Vorredner hervorgehoben worden ist. Wenn es als zweifelhaft hingestellt worden ist, ob der Justizbeamte verpflichtet sei, diese Geschäfte nebenher zu übernehmen, so kann ich diesen Zweifel nicht theilen. Ich fasse die Bestimmung im Civil-Staatsdienergesetze nicht so eng auf, daß dem richterlichen Beamten nur ein richterliches Amt übertragen werden könnte. Ich bin der Ansicht, es kann ihm ein jedes Nebenbengeschäft übertragen werden, was nach seiner Bildung und dienstlichen Stellung sich für ihn eignet. Ich würde es z. B. nicht für gerechtfertigt halten, wenn man dem richterlichen Beamten Hebungsgeschäfte auftragen wollte oder dergleichen, aber von diesem Geschäfte kann man dies wohl um so weniger behaupten, als ja bekanntlich das Ministerium des Cultus und der Justiz bei uns in einer Person vereinigt ist.

Abg. **Wibel**: Was die Vereinbarlichkeit des Richteramtes mit Nebengeschäften betrifft, so muß ich anderer Meinung sein, als die beiden Vorredner. Ich kann nicht die Meinung theilen, daß es zulässig und zweckmäßig sei, den richterlichen Beamten mit anderen Staatsgeschäften, namentVerwaltungsgeschäften, zu beauftragen. Das ist gegen jede gute Organisation der Gerichte, gegen die Wissenschaft und gegen unsere Verfassung. Nun kann ich aber mit dem Reg.-Commissair unmöglich die Folgerung ziehen, daß dieser Uebelstand geheilt würde durch Bestimmung einer Functionszulage. Da tritt sogar noch etwas Schlimmeres ein, da bekommt der Richter ein lucratives Nebengeschäft und das darf ein Richter vor allen Dingen nicht haben. Ich glaube daher, man hat keinen Grund angeführt, der uns bestimmen könnte, die Functionszulage zu bewilligen. Wenn es richtig ist, daß richterliche Beamte sich nicht zu diesem Geschäfte eignen, sofern Verwaltungsgeschäfte in Frage stehen, so muß man sie nicht damit beauftragen.

Der Vorschlag der Staatsregierung:

für den Vorstand der Oberschulcollegien eine Functionszulage von 100 bis 200 Thaler zu bewilligen,

wird abgelehnt, wogegen Antrag 65:

eine Functionszulage von 100 Thlr. für die Vorstände und Mitglieder jedes der beiden Oberschulcollegien in das Regulativ mit der Bemerkung aufzunehmen, daß dieselbe nur den nicht von Amtswegen eintretenden Kirchendienern und solchen Schulbeamten zu bewilligen sei, welche weder gesetzlich noch durch ihre Anstellungsurkunde zur Uebernahme dieses Nebengeschäftes verpflichtet sind.

angenommen und sodann, unter Aussetzung der Abstimmung über Antrag 66, nach Verlesung des betr. Theils des Berichts, Antrag 67 zur Berathung gelangt, nachdem der Berichterst. Abg. Steche über die zu Anfange der heutigen Sitzung als eingegangen bezeichnete Vorstellung der Gymnasiallehrer zu Vechta folgendermaßen berichtet hatte.

Berichterst. Abg. **Steche**: Die Herren haben soeben vom Präsidenten gehört, daß noch eine Vorstellung von den Gymnasiallehrern zu Vechta eingekommen ist. Da ich sie selbst noch nicht habe lesen können und auch keiner der anderen Herren Abgeordneten sie zu lesen Gelegenheit gehabt haben dürfte, so werde ich mir wohl erlauben müssen, Ihnen den Inhalt vorzulesen. Sehr lang ist sie ohnehin nicht:

(Die Petition wird verlesen.)

Als Berichterstatter des Ausschusses glaube ich sofort bemerken zu dürfen, daß die in dieser Petition angeführten Verhältnisse im Ausschusse nicht unberücksichtigt geblieben sind, der Ausschuß aber geglaubt hat, daß die bestehenden Verhältnisse, wornach die Gehaltssätze der Lehrer in Vechta erheblich niedriger als die der Lehrer in Oldenburg normirt sind, wohl beibehalten werden könnten. Der Grund, der dafür im Jahre 1853 geltend gemacht worden ist und auch im Ausschußberichte steht, ist der, daß wenigstens die Mehrzahl der Lehrer in Vechta geistlichen Standes und unverheirathet sei. Das wird auch wohl künftig zutreffen. Die Lebensverhältnisse mögen sich in Vechta anders gestaltet haben, es mag dort nicht mehr so billig sein wie früher, daß aber die Verhältnisse ganz so sind, wie hier geschildert wird, glaube ich nicht annehmen zu können. Ich bezweifele, daß der Ausschuß, wenn auch die Petition ihm früher vorgelegen hätte, zu einem anderen Vorschlage gekommen sein würde als zu dem, den er hier gebracht hat.

Nachdem der Präsident constatirt hatte, daß, wie im Berichte erwähnt, die Staatsregierung im Einverständniß mit dem Ausschusse ihren Antrag modificirt habe und daß daher nur noch Antrag 67 in Frage stehe, wird der letztere, welcher dahin lautet:

die Gehaltssätze für die Lehrer an den genannten 3 Gymnasien festzusetzen wie folgt:

a. Gymnasium zu Oldenburg.

Rector	10—1500	Thaler.
Conrector	8—1100	"
3 Hauptlehrer, jeder .	6—1000	"
3 " " .	4—700	"
für Nebenlehrer bis zu . .	600	"

b. Gesammt-Gymnasium in Jever.

Rector	10—1400	Thaler.
Conrector	7—1100	"
3 Hauptlehrer, jeder .	6—1000	"
2 " " .	4—600	"
für Nebenlehrer bis zu . .	400	"

c. Gymnasium und Normalschule zu Vechta.

Rector	9—1300	Thaler.
Conrector	7—1000	"
3 Hauptlehrer, jeder .	5—900	Thaler.
2 " " .	4—600	"
für Nebenlehrer bis zu . .	400	"

angenommen und, da sich zum Antrage Nr. 68 keine Er-

Landesbibliothek Oldenburg

innerung erhebt, Antrag 69, die öffentliche Bibliothek in Oldenburg betreffend, zur Discussion gestellt.

Reg.-Commissair **Bucholtz**: Die Staatsregierung hätte sehr gewünscht, meine Herren, daß der Ausschuß von seiner gewohnten Abminderung der Regierungspropositionen doch hier eine Ausnahme gemacht hätte und den Satz der Staatsregierung hätte stehen lassen als einen Satz, den die Staatsregierung, wie auch in der Vorlage bemerkt ist, als eine recht bescheidene Dotirung ansieht. Ich muß Ihnen anheim geben und wünschen, daß Sie noch dem Antrage der Staatsregierung sich anschließen in Berücksichtigung dessen, daß der Inhaber der Stelle, um die es sich handelt, ganz ausgebreitete literarische Kenntnisse besitzen muß.

Der Antrag der Staatsregierung:

für den Bibliothekar 6—1200 Thlr. in das Regulativ aufzunehmen,

wird abgelehnt, dagegen der Antrag des Ausschusses:

für den Bibliothekar 6—1100 Thlr. festzustellen,

angenommen.

Zu der hierauf verlesenen, die Anträge 70, 71, 72, 73 motivirenden Stelle des Berichts wird nichts erinnert, wornach nach gleichfalls erfolgter Verlesung des einschlagenden Passus Antrag 74 zur Discussion gelangt.

Reg.-Comm. **Bucholtz**: Auch hier, meine Herren! muß ich mir erlauben, die Regierungsproposition, wornach das Gehalt der Oberförster von 7 bis 1200 Thaler festgesetzt werden soll, zu rechtfertigen. Ich kann im Wesentlichen darauf Bezug nehmen, was in der Vorlage hervorgehoben worden ist, daß die Beamten, um die es sich handelt, in ihren Bezirken keine Tagegelder bekommen, wie die sonstigen technischen Beamten. Dies ist eine wesentliche Rücksicht, weshalb die Staatsregierung die Gehaltspositionen dieser Beamten durchaus nicht vermindert zu sehen wünscht. Es kommt aber weiter noch in Betracht ein Gesichtspunct, der noch nicht hervorgehoben worden ist, aber klar zu Tage liegt, das ist der, daß der Verwaltung dieser Forstbeamten ein ganz bedeutendes und werthvolles Staatsgut anvertraut ist, ein Staatsgut, welches vielleicht den Werth von Millionen erreicht. Um so weniger dürfte diese Position einer Aenderung unterliegen.

Abg. **Ahlhorn**: Mir scheint das, was der Regierungs-Commissär behauptet, nicht ganz richtig zu sein, unsere Forstbeamten scheinen mir wirklich gut besoldet, und für die Privatforsten kann die Aufsicht von Staatsbeamten künftig ganz wegfallen, wie denn auch vom Ammerlande bereits mehrere Petitionen in dem Sinne, in den verschiedenen Landtagen eingegangen sind. Jedenfalls werden dadurch immer weniger Förster nöthig sein, und höchstens könnte das untere Forstpersonal durch Anstellung von ein paar Holzknechten erhöht werden. Der Gehalt der Vorstände ist auch reichlich hoch gegriffen, und darum muß ich den Landtag ersuchen, den Antrag des Ausschusses anzunehmen.

Abg. **Zedelius**: Es wird demnächst allerdings den Landtag noch die Frage beschäftigen, wenn auch nicht den gegenwärtigen, in wie weit die Aufsicht der Staatsforstbeamten über die Privatforsten die Zeit dieser Beamten in mehr oder minder reichlichem Maaße in Anspruch nehmen wird. Ich glaube aber nicht, daß diese Frage schon jetzt auf die Normirung des Gehalts der Forstbeamten von Einfluß sein kann, um so weniger, da in keiner Weise schon zu übersehen ist, in welchem Maaße die Erledigung jener Frage auf eine zweckmäßige Stellung der Gehaltssätze von Einfluß sein wird. Indem ich mich nun den Bemerkungen des Herrn Regierungscommissär anschließe, und ebenfalls Ihnen, meine Herren, anheim gebe, die höhern Gehaltssätze, wie der Regierungsentwurf sie vorgeschlagen hat, in Betreff der Oberförster beizubehalten — es handelt sich für jeden um 100 Thaler — möchte ich noch Einiges hinzufügen. Die Rücksicht, die der Herr Regierungscommissär schon hervorgehoben hat, daß den Forstbeamten Tagegelder innerhalb ihrer Bezirke nicht bestanden werden, wird auch in der Regierungsvorlage schon angedeutet. Ich glaube, daß der Antrag des Ausschusses zum Theil auf thatsächlichen Voraussetzungen beruht, die nicht zutreffen. — Aeußerem Vernehmen nach ist der Ausschuß nämlich von der Annahme ausgegangen, daß die Oberförster sämmtlich Dienstland von mehr oder minder erheblichem Umfange in Nutzung, und für dieses Dienstland nur eine mäßige Pacht zu zahlen hätten. Diese Voraussetzung ist nicht zutreffend. Es ist nur ein einziger von den 4 Oberförstern, der Staatsgut in Pachtung, und in gewöhnlicher Weise dafür seine Pacht zu entrichten hat. Außer diesen 4 Oberförstern besteht noch zur Zeit in Varel ein solcher, dessen Stelle, wie dem Landtage bekannt ist, demnächst eingehen wird, und der allerdings zur Zeit noch Land in Nutzung hat. Es kommt dann auch noch hinzu, und ich glaube, daß auch diese Rücksicht von Seiten des Ausschusses vielleicht nicht ihre volle Beachtung erfahren hat, daß diese Forstbeamten wegen der Größe der Districte, denen sie vorstehen, sehr häufig Reisen in Dienstgeschäften zu machen haben, welche sie nöthigen, die Nacht außerhalb Hauses zuzubringen. Gleichwohl bekommen die Forstbeamten auch in solchen Fällen keine Tagegelder und stehen in dieser Beziehung gegen die andern Staatsdiener wesentlich zurück. Sie müssen erheblichen Aufwand machen in ihren Dienstgeschäften, und bekommen dafür nicht in ähnlicher Weise, wie die sonstigen Staatsbeamten, eine entsprechende Vergütung, und deshalb muß ich Ihnen empfehlen, die Oberförster besser, als bisher geschehen, zu besolden. Es ist, so viel mir bekannt, übrigens von jeher von unserm ganzen Forstpersonal Klage geführt worden, daß die Forstbeamten des Großherzogthums gegenüber den Forstbeamten in andern Ländern, mit denen Oldenburg sich vergleichen mag, äußerst mäßig besoldet seien, auch deshalb glaube ich Ihnen empfehlen zu können, dem Vorschlage der Staatsregierung, das Gehalt der Oberförster von 7 — 1200 Thaler zu normiren, sich anzuschließen.

Abg. **v. Berg**: Ich habe nur noch eine Bemerkung dem hinzuzufügen, was der Vorredner für den Antrag der Staatsregierung angeführt hat, nämlich: daß ohne Zweifel nach der Vorlage der Ausschuß bei seinem Antrage berücksichtigt haben wird, daß unter den Bemerkungen steht, daß die

Landesbibliothek Oldenburg

Oberförster auch Gebühren beziehen. Das ist allerdings richtig, aber in sehr geringem Umfange. In Folge eines Beschlusses eines frühern Landtages — wenn ich nicht irre, war es bei der Berathung des Landtags über das Budget von 1853/54, es kann aber auch später sein — ward das Ersuchen an die Staatsregierung gestellt, wo möglich auf die Beseitigung aller Gebühren hinzuwirken, und in Folge dieses Beschlusses sind alle Gebühren von irgend einer Bedeutung aufgehoben und bestimmt worden, daß die Forstbeamten solche nicht mehr beziehen, sondern daß sie zur Staatskasse erhoben werden. Es kommen allerdings ausnahmsweise einige kleine Gebühren vor, die nicht direct zur Staatskasse erhoben werden, die aber nur einige Thaler betragen. Es ist dies, wenn ich nicht irre, das Banngeld, auch Schießgebühren kommen noch vor, die aber, da mit der Jagd auch Ausgaben verbunden sind, von keiner Erheblichkeit sind. Ich möchte Sie daher dringend bitten, die beantragten 100 Thaler mehr für diese Stelle zu bewilligen.

Berichterst. Abg. **Steche**: Der Ausschuß hat wohl gewußt, daß nur einer der zur Zeit angestellten 4 Districtsvorstände, von denen hier die Rede ist, eine Staatswohnung, wofür er zu bezahlen hat, und daneben Land in Nutzung hat, und daß bei den übrigen Dienststellen kein Dienstland hinzutritt. Es steht aber außerdem in den Bemerkungen, daß die Vorstände sonstige Naturalemolumente und Gebühren beziehen, die natürlich eingerechnet werden müssen. Von diesen hat man nun allerdings angenommen, daß man sie nicht zu dem höchsten Betrage berechnen werde. Im Wesentlichen ist man davon ausgegangen, daß diese Districtsforstbeamten den Baubeamten etwa gleich zu stellen sein möchten, weil dieselben ebenfalls eine höhere wissenschaftliche und technische Ausbildung haben müssen. Eine Rücksicht, die ebenfalls zur Verminderung des Satzes beigetragen hat ist die, daß diese Beamten Gebühren beziehen, wenn dieselben auch gering sind. Daß die Oberförster innerhalb ihrer Districte keine Tagegelder beziehen, ist freilich auch im Ausschusse als Moment dafür hervorgehoben worden, den Vorschlag der Staatsregierung nicht zu beanstanden. Es läßt sich hieraus wohl ein Grund ableiten, dem Antrage der Staatsregierung zuzustimmen, und ich muß es Ihnen anheim geben, ob Sie in dieser Beziehung anders stimmen wollen, als der Ausschuß Ihnen vorgeschlagen hat.

Der Antrag der Staatsregierung,

für die Oberförster einen Gehaltssatz von 7 — 1200 Thaler in das Regulativ aufzunehmen,

wird abgelehnt, und dagegen der Antrag 74.:

Aufnahme der Sätze unter b., wie vorgeschlagen unter den vorstehend gedachten Aenderungen:

angenommen, worauf, da zu Antrag 75. nichts bemerkt wird, unter Aussetzung der Abstimmung darüber, der Antrag Nr. 76. zur Berathung gestellt wird.

Reg.-Comm. **Selckmann**: Meine Herren! Ihr Ausschuß hat hier, abweichend von seinem Vorschlage, für die Direction des Wasser-, Weg- und Brückenbaues, für das Mitglied der Direction des Hochbaues das Gehalt im Maximum 200 Thlr. niedriger zu normiren vorgeschlagen, indem er beantragt, nur 800—1200 Thlr. in das Regulativ aufzunehmen. Fragt man nach den Gründen, weshalb hier dem Mitgliede der Direction ein geringeres Gehalt gegeben werden soll, wie den Mitgliedern der vorher genannten technischen Behörden, so sind deren in genügender Weise wohl kaum angeführt worden. Der Bildungsgang für diese Techniker, auf welche vom Ausschusse und dem Herrn Berichterstatter mit Recht wiederholt hingewiesen ist, ist für beide nicht nur derselbe, sondern ich muß sogar behaupten, daß grade für den hier in Betracht kommenden Techniker, wohl ein größerer Kostenaufwand erforderlich ist, indem er als Mitglied der Direction seinen Geschäftskreis vollständig beherrschen, und Kenntnisse der so umfangreichen Architectur nach allen Seiten hin besitzen muß, die ohne bedeutende Reisen und ein längeres Studium nicht zu erlangen sein werden. Jedenfalls scheint es bei zwei einander, so nahe liegenden Zweigen der Technik unangemessen, so verschiedenartige Normen anzunehmen. Es würde ein steter Vergleich dieser einander so nahe liegenden Sachen nicht ausbleiben können, und die eine Branche der Technik würde sich stets und mit Recht gegen die andere zurückgesetzt fühlen, und die Folge davon würde die sein, daß alle tüchtigen Techniker sich der andern Branche zuwendeten, und daß man für diese nicht das erforderliche Personal mit den nöthigen Kenntnissen und Fähigkeiten erhalten würde. Daß diese betreffenden Techniker sehr erhebliche Geschäfte haben werden, das, meine Herren, werden Sie schon aus der im Berichte enthaltenen Auseinandersetzung über den bedeutenden Umfang der in Betracht kommenden Gebäude genügend ermessen können, da aber nur ein Mitglied der Hochbaudirection ernannt werden soll, und dieses neben den Geschäften der Direction auch noch zur Ersparung der Arbeitskraft die Geschäfte eines Districtsbaubeamten wahrnehmen soll, so scheint dies am wenigsten ein Grund zu sein, den Satz, wie der Ausschuß gethan hat, niedriger zu normiren, da im Gegentheil ein bedeutender Zuwachs an Geschäften eher für eine höhere Normirung geltend gemacht werden könnte. Ich möchte Sie demnach dringend bitten, das Mitglied der Direction des Hochbaues den Mitgliedern der Direction für den Wasser- und Brückenbau gleichzustellen, und dem Vorschlage der Staatsregierung gemäß das Maximum auf 1400 Thlr. anzunehmen.

Berichterstatter Abg. **Steche**: Meine Herren! der Ausschuß hat die Wichtigkeit dieser Stellung nicht verkannt, er ist aber davon ausgegangen, daß der Baumeister, um den es sich hier handelt, wesentlich ein Bezirksofficial sei, wenn er auch, weil er seinen Wohnsitz in Oldenburg hat, den Director unter Umständen vertreten soll und deshalb als Mitglied der Direction hingestellt werde in dem Regulative. Bei der Wasser-, Wege- und Brückenbaudirection stehen die Verhältnisse etwas anders. Für den Wasserbau ist ein höherer Tech-

Landesbibliothek Oldenburg

niker bestimmt, der den ganzen Wasserbau im Lande unter seiner Leitung hat; für den Weg- und Brückenbau ebenfalls ein anderer. Die beiden bilden mit dem Vorstande die aus drei Personen bestehende Behörde, während hier neben dem Director des Hochbau's nur dieser ein Mann hingestellt ist, der wie es die Verhältnisse mit sich bringen, den Director in dessen Abwesenheit vertreten wird, und da glaubte der Ausschuß weit genug zu gehen, wenn er diesen Baumeister um 100 Thlr. höher normirte, als die sonstigen Bezirksofficialen.

Reg.-Comm. **Selckmann**: Meine Herren! die von dem Berichterstatter vorhin angeführten Gründe, in so weit sie nicht im Berichte enthalten sind, scheinen für eine niedrigere Normirung des Gehalts dieses Mitgliedes der Hochbaudirection kein genügendes Motiv abgeben zu können. Die Stellung der beiden Behörden ist vollständig gleich. Ob in der einen Direction ein Mitglied mehr sich befindet, giebt ihr keine andere Stellung; ein Collegium bildet die eine so wenig, wie die andere, beide sind bureaukratisch eingerichtete Behörden und ob die Wasserbaudirection ein Mitglied mehr zählt als die Hochbaudirection kann für ihre Stellung keinen Unterschied begründen. Wenn das aber der Fall ist, so wird der Grund, daß in der einen Behörde 2 Mitglieder, in der andern aber nur 1 Mitglied neben dem Vorstande sich befinden, am wenigsten dafür sprechen, diesem einen Mitgliede einen niedrigeren Gehaltssatz zuzumessen, als den beiden andern. Aus diesem Grunde würde, wenn er berücksichtigt werden sollte, eher ein höheres Gehalt, als jenen 2 Mitgliedern, bestimmt werden müssen. Jedenfalls würde eine ungleiche Behandlung ein beständiger Grund von Klagen und Unzufriedenheit sein und die Staatsregierung bei der Auswahl der geeigneten Person in Verlegenheit gerathen, da der tüchtige Techniker dem Hochbau sich nicht zuwenden würde. Es würde auch bei der Handhabung der Regulative nothwendig dadurch ein Uebelstand entstehen, daß während bei dem Weg- und Wasserbau 3 Stellen vorhanden sind, wovon zwei bis 1400 Thlr. und eine bis 1600 geht, bei dem Hochbau die Stelle von 1400 vollständig fehlen würde und der Hochbaubeamte, falls er zum Director aufrücken sollte, einen plötzlichen Sprung von 1100 Thlr. zu 14—1600 Thlr. zu machen hätte. Die Staatsregierung kann Ihnen nur recht dringend empfehlen, die Mitglieder beider Directionen, welche sonst in allen Beziehungen gleichstehen, auch in Beziehung des Gehaltes gleich zu stellen.

Abg. **Jedelius**: Auch ich, meine Herren, muß mich den Bemerkungen des Herrn Reg.-Commissairs, gegenüber den des Herrn Berichterstatters im Ausschusse, vollständig anschließen; ich möchte namentlich Sie bitten, darauf Gewicht zu legen, daß es gewiß nicht zweifelhaft sein wird, daß ein Beschluß des Landtags, wenn er in Uebereinstimmung mit dem Antrage des Ausschusses ausfiele, von den betheiligten Baubeamten als Ungerechtigkeit empfunden werden wird, als eine Geringschätzung ihrer Kunst oder Wissenschaft, wie Sie wollen, gegenüber den andern Zweigen des Bauwesens, dem Brücken- und Wasserbau, und ich glaube nicht, daß eine solche Ansicht, so wenig sie auch vom Landtage wirklich gehegt werden mag, wenn sie vom Landtage gehegt würde, auf allgemeine Billigung würde Anspruch machen können. Ich wünsche sehr, daß die Herren im Landtage dieser persönlichen Empfindungen, um deren Verletzung es sich hier handelt, Rechnung tragen, wo lediglich für den äußersten Fall, für den Fall, daß ein verdienter Baumeister nach langjährigen Diensten in das Maximum des Gehalts aufrückt, die Summe von 200 Thlr. in Frage steht.

Der Antrag der Staatsregierung:

„für den Baumeister, welcher als Bezirksofficial zugleich der Hochbaudirection als Mitglied hinzutritt, 8—1400 in das Regulativ aufzunehmen,"

wird abgelehnt, dagegen der Ausschußantrag 76.:

die Aufnahme folgender Sätze:

1 Baumeister mit der Bemerkung: ist Mitglied der Direction und zugleich Bezirksofficial, 8--1200 Thlr. 1 Baumeister 9—1100 Thlr., 1 Baumeister 6—900 Thlr.

angenommen.

Hierauf wird die Verlesung des Berichts fortgesetzt, ohne daß sich gegen die dabei gestellten Anträge 77—80 einschließlich etwas zu erinnern findet, und werden sodann, nach gleichfalls erfolgter Verlesung, die allgemeinen Bemerkungen hinsichtlich des Fürstenthums Lübeck (III. des Berichts) zur Berathung gestellt.

Abg. **Mölling**: Ich muß mich hier zunächst beziehen auf die im Berichte enthaltenen Thatsachen, daß der Provinzialrath die Ablehnung des neuen Regulativs beantragt hat, welche der Ausschuß in seinem Berichte einfach damit erledigt, daß es sich nicht um eine provinzielle, sondern um eine Angelegenheit des ganzen Landes handele. Das möchte wohl nicht so ganz richtig sein; denn insofern ist denn doch eine provinzielle Angelegenheit in Frage, als die Provinz den vermehrten Ausgabenetat, der durch die neue Regulirung entsteht, allein zu tragen hat. Dem Lande kommt durch diese neue Regulirung gar nichts zu Gute. Der Grund der Revision des Gehaltsregulativs für das Herzogthum und auch für das Fürstenthum Birkenfeld ist wesentlich die neue Organisation. Diese neue Organisation tritt bei Lübeck nicht ein. Es bleibt vielmehr, wie noch gestern ausdrücklich vom Berichterstatter bemerkt wurde, im Fürstenthum Lübeck Alles beibehalten. Es wird nun eine neue Quelle der Einnahmen für die Staatsbeamten eröffnet, ohne irgend einen Gegengewinn für das Land. Ein anderer Grund für die Regulirung und Revision des Regulativs ist darin gefunden worden, daß die Preise der Lebensmittel sich geändert hätten, so daß eine Erhöhung der Gehaltssätze dringend geboten sei. Insofern dies der Fall ist, werde ich gern meine Stimme für Gehaltserhöhungen geben, aber ein allgemeines Bedürfniß kann ich keineswegs anerkennen. Es würde dann genügt haben, Theuerungszulagen für einzelne Beamten zu beantragen. Da nun das Fürstenthum gar kein Aequivalent für die durchgängigen Gehaltserhöhungen erhält, muß ich beantragen:

Landesbibliothek Oldenburg

der Landtag beschließe: von der Revision des Regulativs vom 4. Juli 1853 für das Fürstenthum Lübeck abzusehen, so lange nicht daselbst Justiz- und Verwaltung zeitgemäß organisirt worden.

Zulässig erscheint mir dieser Antrag in jeder Hinsicht; denn wenn auch gestern der Antrag auf Ablehnung der ganzen Revision nicht angenommen worden ist, kann damit nicht ausgesprochen sein, daß nicht einzelne Sätze wieder abgelehnt werden können. Dies trifft hier zu. Es handelt sich hier nur um den Bruchtheil von einem Ganzen, noch dazu bei einem singulairen Verhältnisse und gewiß wird der Landtag berechtigt sein zu der Entscheidung, daß die Revision für einzelne Theile nicht geschehen soll. Was den Provinzialrathsbeschluß betrifft, so ist derselbe, wenn ich nicht irre, mit 7 gegen 4 Stimmen d. h. gegen die 3 Stimmen der im Provinzialrathe sitzenden Beamten und die Stimme eines Rechtsanwalts gefaßt. Das wollte ich nur noch thatsächlich bemerken. Im Fürstenthum Lübeck, meine Herren! selbst, wenn Sie jetzt auf die Gehaltserhöhungen eintreten, die beinahe ohne Ausnahme geschehen sind, wird immer noch Alles recht lange beim Alten bleiben. Auf der andern Seite scheint es mir von der höchsten Wichtigkeit, daß auch die Organisation der Verwaltung und der Justiz im Fürstenthum Lübeck recht bald eintritt. Dort ist Verwaltung und Justiz noch ganz gemischt, dort liegt ein Strafverfahren vor, was gewiß den Beifall des Landtags nicht hat, dort sind noch die meisten Verwaltungs- und Justizverhältnisse ungeordnet. Wenn wir jetzt nicht auf die Revision eintreten, wird dies ein Vehikel sein, auch hier organisirend einzuschreiten. Uebrigens bezweifle ich nicht, so lange die Verhältnisse bleiben, wie sie gegenwärtig sind, daß man auch tüchtige Beamte genug finden wird, die für die dortigen Gehaltssätze eintreten. Ich habe diesen allgemeinen Antrag, den ich hiermit dem Herrn Präsidenten übergebe, zu stellen mich verpflichtet gehalten; ich hätte im Einzelnen noch mancherlei auszusetzen, und habe namentlich gefunden, daß bei Regulirung der Gehalte der Regierung 2 Registratoren aufgenommen sind, während, wenn ich nicht irre, in Oldenburg bei der weit umfassendern Regierung, 2 und in Birkenfeld einer aufgenommen ist. Ich will aber nicht weiter darauf eingehen. Im Allgemeinen glaube ich, daß gerade jetzt, wo eine generelle Regulirung des Dienstes, eine Organisation des Dienstes der Verwaltung und der Justiz überall nicht geschieht, wäre es im Interesse des Landes, und namentlich einer sparsamen Finanzverwaltung, daß wenn ein Registrator, wie hervorgehoben worden ist, zu sehr beschäftigt wird, bis dahin, daß die neue Organisation eintritt, die Oberbehörde sich mit einem Hülfsarbeiter behilft, der für das halbe Geld wohl zu bekommen ist. Ich will nur noch bemerken, daß ich voraussehe, daß wenn dieser Antrag abgelehnt wird, auch alle übrigen einzelnen Anträge werden abgelehnt werden, weshalb ich auf die Stellung weiterer alsdann verzichten werde.

Der Antrag des Abg. Mölling wird genügend unterstützt.

Reg.-Commissair **Selckmann**: Es wird nur weniger Worte bedürfen, um die vollständige Unannehmbarkeit des Antrags des Vorredners darzuthun. Indem er nämlich beantragt, ganz allgemein auf die Revision des Regulativs für das Fürstenthum Lübeck nicht einzugehen, hat er damit zunächst also auch diejenigen Angestellten, welche nach den von Ihnen gefaßten Beschlüssen zum Gesammtdienste gehören, mit befaßt. Daß es ganz unmöglich ist, einen Theil der Beamten dieses Gesammtdienstes, deren Gehalte durcheinander und zusammen normirt sind, nachträglich wieder auszuschließen, wird Jeder leicht einsehen. Wenn also schon in dieser Beziehung der allgemeine Antrag des Abg. Mölling nicht annehmbar ist, so bleiben im Uebrigen wesentlich nur noch die Subalternbeamten übrig, welche nicht zum Gesammtdienste gehören. Als der Vorredner seinen Antrag begründete und die Ablehnung der Revision des Regulativs beantragte, ist von ihm nicht behauptet worden, wenigstens nicht allgemein, daß die veränderten Zeitverhältnisse nirgends eine Veränderung der Gehalte nothwendig machten; wenn ich also hiermit das, was er selbst am gestrigen Tage bemerkte, zusammenhalte, so glaube ich daraus schließen zu müssen, daß er gerade bei den niedrig besoldeten Beamten allerdings auch eine Erhöhung der Gehalte für nothwendig hält. Es wird also schon aus diesen beiden von mir angegebenen Gründen auf die Revision dieses Theils des Regulativs eingegangen werden müssen, wenn man nicht will, daß, weil der Abg. Mölling aus einem äußeren mit der Sache nicht zusammenhängenden Grunde, um nämlich die Organisation im Fürstenthum Lübeck zu beschleunigen, die Ablehnung der Revision wünscht, die große Zahl der niedrig besoldeten Subalternen die dringend nothwendige Erhöhung ihres Gehaltes noch länger entbehren sollen. Was nun die Organisation des Fürstenthums Lübeck betrifft, so werden die Herren aus einer früheren Mittheilung der Staatsregierung ersehen haben, daß dieselbe allerdings gesonnen ist, auch im Fürstenthume Lübeck das Gerichtswesen, soweit es die dortigen Verhältnisse zulassen, neu zu organisiren, daß sie es aber für zweckmäßig gehalten hat, für das Herzogthum Oldenburg zunächst die Sache festzustellen, um dadurch zur möglichsten Sicherheit zu gelangen, in wie weit die im Allgemeinen für richtig gehaltene Organisation im Fürstenthum Lübeck nach den dortigen speciellen Verhältnissen einzuführen ist. Wenn ich schließlich nun noch auf den schon hier zur Sprache gebrachten speciellen Punkt, hinsichtlich des Registrators der Regierung, auch meinerseits zurückkommen darf, so möchte ich darauf aufmerksam machen, daß in der Bemerkung zum Regulative schon ausdrücklich gesagt ist, daß ein Registrator und ein Gehülfe für denselben erforderlich sei. Diesen Gehülfen will der Herr Vorredner auch nicht bestreiten und da der Gehalt von 3—800 Thlr. normirt wird, so ist damit gerade mit Rücksicht auf die Stellung des zweiten Registrators ein angemessener niedrigerer Gehalt gegriffen. Demnach befindet sich das Regulativ hinsichtlich der beiden Registratoren ganz in Uebereinstimmung mit der vorher gegebenen Auffassung des Herrn Vorredners.

Landesbibliothek Oldenburg

Abg. **Kindt**: Meine Herren, ich kann mich auch nur dem anschließen, was vom Herrn Regierungscommissair bemerkt worden ist. Ich glaube, der Landtag würde sich eine sehr große Inconsequenz zu Schulden kommen lassen, wenn er die zum Gesammtdienste gehörigen Beamten normirt hätte und die Subaltern-Beamten unnormirt ließe. Es wäre dies eine Härte, die durchaus nicht zu verantworten sein würde.

Abg. **Mölling**: Meinem Antrage sind hauptsächlich zwei Einwürfe gemacht worden. Zuerst der, daß es nothwendig sei, die zum Gesammtdienste gehörenden Beamten zu normiren. Ich weiß nun eigentlich nicht, worin diese Nothwendigkeit liegt, die oberen Dienststellen in allen drei Provinzen höher als geschehen zu salariren. Das Regulativ von 1853 hat die höheren Beamten und den Präsidenten der Regierung schon recht reichlich bedacht, so daß also hier eine Erhöhung nicht erforderlich wäre. Meiner Meinung nach ist ferner im Regulative von 1853 der Vorstand der Justizcanzlei, wenn ich nicht irre, auf 1700 Thlr. gesetzt und somit den Vorständen der Landgerichte im Herzogthume gleichgestellt und daraus kann ich nicht entnehmen, daß eine gleiche Regulirung hier nothwendig sei, wo zum Theil ganz verschiedene Verhältnisse hier im Herzogthume und dort durch die Organisation eintreten. Wenn dann gesagt ist, daß die Nothwendigkeit der Erhöhung der Gehalte von mir selbst zugestanden sei in Bezug auf den Subalterndienst, so will ich dies keineswegs in Abrede stellen, diesem Bedürfnisse würde abgeholfen werden, wenn etwa, wie in anderen Staaten, Anträge von der Staatsregierung auf Theuerungszulagen gestellt würden, wo dann gewiß der Landtag, wo sich das Bedürfniß ausspräche, sich willig zeigen würde, diese zu gewähren. Wesentlich scheint es mir zu sein, daß der Hauptgrund dort fehlt, nämlich die neue Organisation. Ich frage Sie, ob man, wenn diese neue Organisation nicht geschehen wäre, wohl daran gedacht haben würde, so allgemein ein neues Regulativ einzuführen. Ich glaube nicht, daß dies der Fall gewesen wäre. Wie sehr ich mich auch freue, gehört zu haben, daß man daran denkt, auch in Lübeck die Justiz zu organisiren, so hätte um so mehr, dünkt mich, dort die ganze Revision im Allgemeinen unterbleiben können, bis die Organisation geschieht. Ich muß nun fürchten, wenn dort neu organisirt wird und es ist beinahe nothwendig, es muß dann neu regulirt werden in der Beziehung, daß dort die Beamtenverhältnisse sich verändern, daß wir dann noch eine zweite Revision nach dieser ersten haben. In Bezug auf den Registrator ist es richtig und ich habe die Vorbemerkung zum Regulative wohl gelesen, daß man zuerst 4—800 Thlr., wie im Regulative bisher stand, jetzt 3—800 Thlr. für beide ausgeworfen und so den Minimalsatz um 100 Thlr. heruntergestellt hat, aber ich meine, in der Bemerkung ist auch aufgeführt, daß ein Registrator passender sei, daß er sich besser zum Staatsdiener heranbilde. Es wird aber Niemand bezweifeln, daß, wenn man wieder einen neuen Beamten annimmt, sich dieser nicht mit der Remuneration abfinden lassen wird, mit der ein Gehülfe zufrieden ist. Auch manche andere Subalternen lassen sich in ihren Geschäften durch Gehülfen unterstützen, die für 1—200 Thlr. Gehalt diese Geschäfte verrichten, und es ist gewiß den Herren bekannt, daß manche Pupillenschreiber ihre Gehülfen haben, die für 150 Thaler diese Subalternen in ihren Geschäften unterstützen. Insofern scheint der Einwand von meiner Seite gerechtfertigt.

Abg. **v. Berg**: Der Abg. Mölling hätte die erste Hälfte seines Vortrags dem Landtage füglich ersparen können, wenn er berücksichtigt hätte, daß in Beziehung auf die Angestellten, was den Gesammtdienst anlangt, bereits ein Beschluß des Landtags vorliegt. Es kann sich nicht mehr um einen Beschluß handeln, nach welchem nicht auf die Regulirung der Beamten einzutreten ist, die dem Gesammtdienste angehören und in Lübeck domicilirt sind. Meines Erachtens nach ist die Annahme des Antrags des Abg. Mölling unzulässig und würde derselbe in seiner Consequenz lediglich dahin führen, daß gerade die Subalternen die Verbesserung nicht erhielten, die so dringend nothwendig ist, was von keiner Seite bestritten wurde. Der Vorredner hat übrigens noch ein Moment für seinen Antrag angeführt, welcher noch nicht weiter widerlegt ist, nämlich, daß er seinen Antrag mit darauf gestützt hat, daß der Provinzinzialrath des Fürstenthums Lübeck ein Eingehen auf die Revision abgelehnt habe. In dieser Beziehung mache ich darauf aufmerksam, daß ganz derselbe Fall bei den Regulativen, die 1853 festgestellt worden sind, vorgelegen hat, indem damals vom Provinzialrathe des Fürstenthums Birkenfeld ein ähnlicher Ausspruch gethan wurde. Damals ist diese Frage auch hier im Landtage erörtert, aber nicht in dem Sinne entschieden worden, den jetzt der Abg. Mölling glaubt als den richtigsten hinstellen zu müssen. Ich kann Ihnen aus diesen verschiedenen Gründen, meine Herren, nur empfehlen, den Antrag des Abg. Mölling nicht anzunehmen.

Abg. **Mölling**: Bloß zu einer thatsächlichen Bemerkung möchte ich mir zum dritten Male das Wort erbitten — in Bezug auf den Gesammtdienst habe ich nur vergessen zu bemerken, daß ich allerdings gestern gegen die Erhöhung der Gehalte der zum Gesammtdienste im Fürstenthum Lübeck gehörenden höheren Beamten gestimmt habe und daß demungeachtet die Erhöhung beschlossen ist. Ich konnte aber nach der Geschäftsordnung meinen Antrag anders nicht stellen, als hier gerade bei dem betreffenden Ausschußantrage. Es liegt in der Geschäftsordnung, daß ich diesen Antrag damals nicht gestellt habe. Für den Fall, daß mein Antrag auf Ablehnung Annahme fände, würde es selbstredend die früheren Beschlüsse absorbiren und rückwirkende Kraft auf die gestern gefaßten Beschlüsse üben. Das scheint mir durchaus in der Natur der Sache zu liegen.

Reg.-Comm. **Selckmann**: Das Letzte, was der Herr Vorredner bemerkte, scheint in keiner Weise für den von ihm gestellten Antrag angeführt zu werden können. Nach der Geschäftsordnung kann ein vom Landtage gefaßter Beschluß, nicht, wie es die Absicht des Vorredners zu sein scheint, am folgenden Tage wieder umgestoßen werden. Dies ist nach der Geschäftsordnung unzulässig, und in sofern würde der

Landesbibliothek Oldenburg

Antrag des Abg. Mölling im Widerspruche mit der Geschäftsordnung stehen, wenn nämlich beabsichtigt würde, den gestrigen Beschluß, wornach der Gesammtdienst auch für das Fürstenthum Lübeck regulirt ist, heute wieder umzustoßen. Es sind also die Gehalte der Vorstände der Regierung und Justizkanzlei, der Mitglieder beider Behörden, sowie der Aemter bereits gestern normirt, es bleiben hier also immer nur, wie ich wiederholt bemerken muß, einzig und allein nur die Subalternen übrig. Auf die übrigen von mir so eben genannten Mitglieder kann der Antrag des Abg. Mölling nach der Geschäftsordnung überall keinen Bezug haben, wie ja auch die hier zur Berathung stehenden Anträge des Ausschusses, deren Ablehnung der Herr Abg. Mölling beantragt, sich auf die zum Gesammtdienst gehörenden Angestellten überall nicht beziehen.

Abg. **Böckel**: Der Regierungscommissär ist in einem vollständigen Irrthume in seiner Erklärung, die er eben abgegeben hat, befangen. Die Beschlüsse, um die es sich jetzt handelt, können sehr gut wieder aufgehoben werden. Nach der Geschäftsordnung kommen wir ja jedenfalls noch zur zweiten Lesung des Regulativs, und es würde genügen, wenn der Antrag des Abg. Mölling angenommen würde, daß zur zweiten Lesung Anträge gestellt werden, oder in den betreffenden Positionen, wo über Lübeck mit beschlossen ist, diese Gehaltssätze gestrichen werden. Zum zweiten Male muß diese Frage doch zur Beschlußfassung kommen, sei es im Einzelnen oder Ganzen, die Geschäftsordnung schreibt immer bei Gesetzentwürfen eine zweite Lesung vor. Was der Herr Regierungscommissär bemerkt, wird sich nur auf Beschlüsse beziehen, die nicht wieder zum zweiten Male zur Debatte gestellt werden, aber nicht bei Beschlüssen, die bei Berathung von Gesetzentwürfen gefaßt werden.

Reg.-Comm. **Selckmann**: Was der Vorredner anführte, erledigt sich einfach durch die Bemerkung, daß wir uns in der zweiten Lesung noch gar nicht befinden, und ein Antrag auf Aufhebung eines in der ersten Lesung gefaßten Beschlusses, wohl in der zweiten, nie aber schon in der ersten Lesung gestattet ist.

Abg. **Böckel**: Das ist bei Gesetzentwürfen sehr häufig vorgekommen, daß sie durch später gefaßte Beschlüsse Aenderungen erlitten, übrigens habe ich keineswegs geglaubt, daß wir schon in der zweiten Lesung begriffen waren; ich habe nur die Geschäftsordnung verstanden.

Berichterst. Abg. **Steche**: Ich kann eben so wenig die Ansicht theilen, die vom Abg. Mölling ausgesprochen worden ist, daß wir jetzt noch nicht auf das Regulativ, in so weit es sich auf das Fürstenthum Lübeck bezieht, einzugehen hätten. Ich halte es unthunlich, den Antrag anzunehmen, in soweit er sich auf die Personen, die zum Gesammtdienste gehören, bezieht. Ich möchte aber aus den Verhandlungen des Provinzialraths darüber noch Einiges mittheilen. Die Mehrheit des Ausschusses des Provinzialraths sagt in ihrem Berichte (die betreffende Stelle wird verlesen.) Der Ausschuß des Provinzialraths hat sich die Mühe gegeben, einen Durchschnitt der Ausgaben nach dem bestehenden Regulative und der auch dem Provinzialrathe mitgetheilten Vorlage zu ziehen, und jene mit den jetzigen Ausgaben zu vergleichen, und hat gefunden, daß die Durchschnittssumme, wie sie nach der künftigen Regulirung sein wird, um 250 Thaler geringer ist, wie die Durchschnittssumme, die jetzt gezahlt wird. Ich kann es daher keineswegs gerechtfertigt halten, wenn die subalternen Beamten, welche nicht zum Gesammtdienste gehören, die Beamten des Bauwesens, Forstwesens u. s. w. nicht mit in dies neue Regulative aufgenommen werden sollten.

Der Antrag des Abg. Mölling:

> der Landtag beschließe: von der Revision des Regulativs vom 4. Juli 1853 für das Fürstenthum Lübeck abzusehen, so lange nicht daselbst Justiz und Verwaltung zeitgemäß organisirt worden,

wird abgelehnt, und hierauf der Antrag des Ausschusses Nr. 81. zur Berathung gestellt.

Abg. **Zedelius**: In Beziehung auf eine Aeußerung des Abg. Mölling, die er vorhin gethan, möchte ich mir noch eine kurze Bemerkung erlauben. Die Stellung der Regierung ist, wie vielleicht nicht allen genau bekannt, wesentlich verschieden von derjenigen der Verwaltungsbehörden im Herzogthume. Die Regierung für das Fürstenthum Lübeck vereinigt sämmtliche Verwaltungszweige in sich, die hier unter verschiedenen Verwaltungsbehörden getheilt sind; sie ist die Behörde für die Verwaltung des Innern, für die Polizei-, Oberschul- und Kirchenbehörde. Sie hat die Verwaltung der Finanzen, der Forsten, kurz, sie hat alle mögliche Verwaltungsangelegenheiten. Das bringt natürlich eine recht bedeutende Masse von Arbeiten mit sich. Wenn nun aber trotzdem die Staatsregierung für zulässig erachtet hat, die Zahl der Mitglieder, welche gegenwärtig 3 beträgt, nach dem Regulativ auf 2 zu beschränken, so muß ich dahin gestellt sein lassen, in wie fern die Erfahrung ergeben wird, mit einem Präsidenten und zwei Mitgliedern vollständig auszureichen. Aber die Versicherung kann ich geben, meine Herren! daß es meines Erachtens völlig unthunlich ist, mit einem Registrator auszureichen; wie auch künftighin die Organisation der Behörde sich gestalten wird, das Regierungscollegium wird jedenfalls beibehalten bleiben und auch ungeachtet der künftigen Selbstständigkeit der Gemeinden ein sehr beschäftigtes sein und gerade, weil hier so viele verschiedene Geschäfte sich vereinigen, sind natürlich die Registraturgeschäfte weit verwickelter und umfassender als da, wo nur einzelne Geschäftszweige bei einer Behörde, wenn auch ihrem Umfange nach größer, doch den Gegenständen nach einfacher sind. Wenn es mir nun durchaus nicht zweifelhaft ist, daß 2 Registratoren oder 2 Personen für die Registraturgeschäfte erforderlich sind und zwar dauernd erforderlich sind, wenn ferner eine Theilung der Geschäfte dahin führen muß, den einen für diese Fächer, den andern in jenen zu beschäftigen, damit Jeder in seinem bestimmten Fache routinirt werde und um so nützlichere Dienste leisten könne, so scheint es mir auch indicirt zu sein, 2 Beamte dafür anzustellen und nicht einen Gehülfen anzunehmen. Der

Landesbibliothek Oldenburg

Abgeordnete Böckel meint nun zwar, der Gehülfe würde auch geringer salarirt werden können als der Beamte, der nach einer gewißen Zeit in ein höheres Gehalt einrücken könne und es würde in so fern eine Ersparniß eintreten können, aber ich bezweifle nicht, daß dieses nur zum Nachtheil des Dienstes gereichen würde. Wenn wirklich 2 Geschäftsleute stets mit der Registratur betraut werden müssen, so wüßte ich in der That nicht, warum man lediglich aus Rücksicht auf jenen Grund und nicht vielmehr aus Rücksicht auf den Dienst selbst 2 Staatsdiener anstellen sollte. Ich kann Ihnen daher nur empfehlen, der Anstellung von 2 Registratoren Ihre Zustimmung zu geben, wobei es sich ja von selbst versteht, daß der Jüngere im Gehalte stets nur auf einer niedrigern Position stehen wird.

Abg. **Mölling**: Hiegegen nur die einfache Bemerkung, daß man auch anderswo bedeutende Registraturen hat, und wo der Hauptbeamte nicht ausreicht einen Gehülfen nimmt, daß ferner die Erfahrung vielfach lehrt, daß dieser Gehülfe, wenn er auch nicht den Character eines Staatsbeamten hat, dieselben Dienste leistete, wie der Beamte, daß man also mit geringeren Mitteln sich recht wohl behelfen, daß man also den Zweck erreichen in einer einfachern Weise und ohne zu neuen Beamtenanstellungen schreiten zu müssen.

Abg. **Zedelius**: Meine Herren! es scheint mir in der That — ich muß das wiederholen — kaum gerecht zu sein, daß wenn einmal die Geschäfte vorhanden sind, wenn es klar vorliegt, daß 2 Leute da sein müssen, um die Geschäfte bewältigen zu können, man dann nicht namentlich in diesen unteren Stufen das nöthige Beamtenpersonal herstellen soll. Es würde mir rücksichtlich aller Derjenigen, welche ihr Absehen auf solche Stellen zu richten haben, wie eine Ungerechtigkeit erscheinen, wenn sie stets nur als Gehülfen betrachtet werden und nicht die Aussicht haben sollten, in dasselbe Verhältniß wie die Staatsdiener zu treten.

Berichterst. **Steche**: Da der Abg. Mölling keinen Antrag gestellt hat, so würde ich eigentlich nichts zu sagen brauchen. Nur möchte ich noch die Bemerkung machen, daß der Landtag für 2 Registratoren bei der Regierung zu Oldenburg die Sätze der Vorlage nicht beanstandet hat. Die Ausdehnung von 300 — 800 Thaler beruht wesentlich auf der Auffassung, daß der zweite Beamte der Regel nach geringer besoldet sein soll, daß aber auch die Möglichkeit gegeben ist, wenn einmal 2 in ziemlich gleichen Alter stehende Personen in dieser Stellung fungiren, beide in dem Gehalte einander einigermaßen gleich zu stellen.

Antrag 81.

im Uebrigen die hier vorgeschlagenen Sätze anzunehmen; wird angenommen.

Ueber die Anträge 82 — 87 wird, da nach Verlesung der betreffenden Theile des Berichts, zu denselben nichts bemerkt wird, die Abstimmung einstweilen ausgesetzt. Desgleichen IV. das Fürstenthum Birkenfeld betreffend die Anträge 88 — 91., worauf zum Antrage 92. übergegangen wird.

Berichterst. **Steche**: Ich muß um Entschuldigung bitten, daß ich als Berichterstatter über einen allgemeinen das Forstwesen betreffenden Antrag des Provinzialraths nicht referirt habe. Derselbe lautet so: (Wird verlesen.) Die Staatsregierung hat in der Vorlage darüber gesagt: (Wird verlesen.) Demnach hat der Ausschuß geglaubt, die Sache würde sich von selbst erledigen. Er hat diese Mittheilung der Staatsregierung an den Landtag als Antwort auf jenen Antrag angesehen und deshalb geglaubt, denselben zur Zeit auf sich beruhen zu lassen, zumal auch der Provinzialrath nur den Satz für den Forstbeamten im Landtage beanstandet hat.

Abg. **Noell**: Ich möchte mir, meine Herren, blos in Beziehung auf den Maximalsatz des Gehaltes des Registrators die Bemerkung erlauben, wie es mir auffallend erscheint, daß der Ausschuß hier ausnahmsweise den Vorschlag der Staatsregierung verlassen und solchen um 100 Thlr. gekürzt hat. Bei sämmtlichen Obergerichten des Herzogthums und auch bei dem Obergerichte des Fürstenthums Lübeck sind die Registratoren mit 400—700 Thlr. normirt. Als Motiv hebt der Ausschuß hervor, daß der Registrator bei dem Obergericht zu Birkenfeld nur wenig beschäftigt sei, allein ich nehme an, daß die Beschäftigungen bei allen Obergerichten dieselben sind. Ich möchte Ihnen daher sehr empfehlen, hinsichtlich der Gehaltssätze auch keinen Unterschied zu machen, sondern bei dem Satze zu bleiben, den die Regierung in Uebereinstimmung mit dem Provinzialrathe beantragt hat, nämlich 700 Thlr., und erlaube ich mir den Antrag, daß hierüber besonders abgestimmt werde.

Berichterst. **Steche**: Der Ausschuß ist allerdings von der Ansicht ausgegangen, daß dieser Registrator recht wenig beschäftigt sein wird. Bei den künftigen Oldenburger Obergerichten, die, wie den Herren bekannt ist, wenigstens doppelt so groß sind, wie im Fürstenthum Birkenfeld, rechtfertigt sich die höhere Position für den Sporteln-rendanten und Registrator, während die hier vorgeschlagene Summe für diesen Registrator, der noch einen Expedienten neben sich und ungleich weniger zu thun hat, wohl auch die richtige sein möchte.

Abg. **v. Wedderkop**: Ich wollte nur bemerken, daß die Registraturgeschäfte nicht die einzigen des in Rede stehenden Beamten beim Obergerichte in Birkenfeld sind, sondern daß er auch als Protocollführer in Untersuchungssachen verwendet wird und das Obergericht mit Untersuchungssachen viel zu thun hat. Es wird demnach seine Beschäftigung nicht etwa eine so unbedeutende sein, als hier vermuthet worden ist, obgleich er mit eigentlichen Registraturgeschäften nicht viel zu thun haben mag.

Abg. **Noell**: Ich möchte noch hervorheben, daß der Registrator auch als Sporteln-rendant beschäftigt ist.

Berichterst. **Steche**: Was die Bemerkung des Abg. v. Wedderkop betrifft, daß der Registrator beim Obergericht auch als Protocollführer verwendet werde, so weiß ich das nicht, denn die Vorlage giebt darüber keine Auskunft, wenigstens habe ich keine finden können. Uebrigens fragt es sich, ob er nicht vielleicht eine besondere Vergütung dafür

Landesbibliothek Oldenburg

bekömmt, wenn er das Protokoll ausnahmsweise führt. Aus den Vorlagen des Provinzialraths und denen an den Landtag ergiebt sich Nichts hierüber.

Abg. **Barnstedt**: Ich kann die Aeußerungen der Abg. Noell und v. Wedderkop nur bestätigen und bemerke zur weitern Erläuterung, daß, wenn der Registrator zugleich als Protocollführer fungirt, er dafür keine besondere Vergütung bezieht.

Präsident: Die Staatsregierung verlangt für den Registrator und Sportelnrendanten 400—700 Thlr.

Wird abgelehnt.

Antrag 92 des Ausschusses:

für einen Secretair 420—600 Thlr., für einen Registrator und Sportelnrendanten 300—600 Thaler in das Regulativ aufzunehmen,

angenommen.

Folgen die Anträge 93—99 incl., über welche die Abstimmung, wie oben, ausgesetzt wird.

Antrag 100.

Abg. **v. Berg**: Der Ausschuß ist, was den Baubeamten anbelangt, meines Erachtens von Annahmen ausgegangen, die in keiner Weise zutreffend sind. Der Ausschuß hat dem Landtage vorgeschlagen, den Maximalgehalt des Baubeamten auf einen Satz zu bringen, der für die Districtsbaubeamten im Herzogthum beantragt und angenommen worden ist. Seine Stellung im Fürstenthum ist aber eine ganz andere, wie die der Techniker im Herzogthume. Hier ist der Baubeamte gleichsam der Chef des ganzen Bauwesens, er hat nicht allein den Wege-, Brücken- und Wasserbau, sondern auch die Hochbauten zu leiten und mit Rücksicht auf diese Stellung hat, wie aus den Verhandlungen des Landtags hervorgeht, man ihm nebst seinem Gehalte eine besondere persönliche Zulage von 96 Thlr. bewilligt. Es ist demnach in dieser persönlichen Zulage bereits anerkannt, daß die Stellung dieses Baubeamten eine besondere sei. Diese Umstände dürften wohl dafür sprechen, sein Gehalt im Maximum um 100 Thlr. höher zu normiren, wie das der Districtsbaubeamten im Herzogthum. Es dürfte dem auch um so weniger ein Bedenken entgegenstehen, als der Provinzialrath in Würdigung dieser Verhältnisse sich dem Vorschlage der Staatsregierung angeschlossen hat, das Maximum des Gehalts für diesen Baubeamten auf 1200 Thlr. zu normiren. Ich empfehle Ihnen daher den Antrag der Regierung zur Annahme.

Berichterst. **Steche**: Der Ausschuß ist allerdings, wie der Abg. v. Berg voraussetzt, von der Ansicht ausgegangen, daß dieser einzige Baubeamte im Fürstenthume Birkenfeld nicht höher zu normiren sei, als die Districtsbaubeamten des Herzogthums; er hat angenommen, daß der Mann schwerlich mehr zu thun habe als jene. Bisher war diese Stelle nur auf 480 — 800 Thaler normirt, wenn er also jetzt bis auf 1000 Thaler kommen kann, so ist das eine sehr wesentliche Verbesserung der Stelle.

Reg.-Comm. **Selckmann**: Wenn der Herr Berichterstatter voraussetzt, daß der Baubeamte im Fürstenthume Birkenfeld nicht mehr beschäftigt sein würde, wie ein Districtsbaubeamter im Herzogthume, so läßt sich natürlich etwas Bestimmtes weder dafür noch dagegen sagen. Indeß möchte ich doch darauf aufmerksam machen, daß der Baubeamte für das Fürstenthum Birkenfeld der einzige Beamte ist für alle diejenigen Geschäfte, welche im Herzogthume unter 3 Beamte vertheilt sind. Er ist zugleich Hoch-, Wege- und Brückenbaubeamter. Sie werden selbst wissen, wie bedeutend die Wegebauten im Birkenfeldschen sind, welche bedeutende Schwierigkeiten die Gebirge und das sehr zerrissene Terrain entgegenstellen, wie große Vorsicht und Kenntniß erfordert werden, um die Anlagen hier so zu machen, daß sie möglichst billig zu stehen kommen und doch genügende Dauer versprechen. In diesen Punkten kann von einem Bauplan dort gar viel versehen werden und frühere Erfahrungen haben im Fürstenthum Birkenfeld in dieser Beziehung schon Lehre gegeben. Ich möchte Sie daher ersuchen, durch Feststellung des Maximalgehalts von 1200 Thlr. der Staatsregierung die Möglichkeit zu gewähren, hier einen Baubeamten anstellen zu können, der, wie ich schon vorhin bemerkte, ein vielseitig gebildeter und ganzer Techniker sein muß, um den manchen Anforderungen, die an ihn gestellt werden, zu entsprechen. Auch in anderer Beziehung ist seine Stellung eine von der der hiesigen Districtsbaubeamten ganz verschiedene und auch dies dürfte die Höhe des geforderten Betrages rechtfertigen. Er ist der Vorstand des dortigen Bauwesens, das ganze Bauwesen steht unter seiner Leitung, er hat nicht, wie hier, andere Mitglieder neben, auch nicht einen Director über sich. Seine Stellung ist daher nicht nur eine weit verantwortlichere, sondern sie verlangt auch einen bedeutenden Grad von Zutrauen zu seiner Tüchtigkeit und Zuverlässigkeit. Alles dies scheint genügend zu rechtfertigen, daß sein Gehalt nicht um 100 Thaler geringer und so normirt werde, wie das der hiesigen Districtsbaubeamten.

Abg. **Noell**: Dem, was der Herr Reg.-Commissair hervorgehoben hat, möchte ich nur entgegnen, daß die Wege- und Straßenbauten im Fürstenthum Birkenfeld die Thätigkeit eines Baubeamten doch nicht in dem Umfange in Anspruch nehmen, wie es geschildert worden. Dieser Theil der Geschäfte der Beamten wird sich übrigens sehr mindern, sobald die Eisenbahn fertig sein wird, denn dann werden die Straßen von Oberstein über Birkenfeld nach Saarbrücken und Saarlouis, von Birkenfeld nach Baumholder eingehen, somit auf diesen Straßen wenig mehr zu thun sein.

Reg.-Comm. **Selckmann**: Die Voraussetzung, welche der Herr Vorredner für seine Behauptung anführte, kann thatsächlich wohl nicht eintreten. Die allgemeine Erfahrung beweist, daß durch Eisenbahnen in solchen Gegenden die Chausseen niemals entbehrlich werden. Eine Hauptstraße, welche durch das Fürstenthum führt, wird nach wie vor nothwendig sein, sie kann niemals durch die Eisenbahn entbehrlich gemacht werden. Die Chaussee wird für die von der Eisenbahn nicht berührten Punkte und für manchen Frachtverkehr fortbestehen müssen, auch wird die Eisenbahn wieder andere

Landesbibliothek Oldenburg

neue Kunststraßen nothwendig machen, um von den Seiten zu derselben gelangen zu können.

Abg. **Noell**: Noch möchte ich hierauf bemerken, daß da mit dem Bau der Eisenbahn im Fürstenthum Birkenfeld die Posten eingehen werden, die betreffenden Straßen, die ich eben erwähnt habe, selbstredend als Poststraßen nicht mehr betrachtet werden können, deren Unterhaltung somit ganz unerheblich sein wird.

Abg. **Barnstedt**: Ich wollte mich der Ansicht des Herrn Reg.-Commissars anschließen. Es leidet allerdings keinen Zweifel, daß die Hauptstraße künftig keinen großen Verkehr haben wird und es wird wohl mitunter Gras darauf wachsen; dagegen werden wieder andere Straßen entstehen, namentlich über Idar nach dem Hochwalde, ferner nach Cusel, überhaupt zwischen dem Mosel- und dem Glan-Fluße, und diese werden sehr frequentirt werden. Demnach dürfte der Baubeamte hier noch sehr viel zu thun haben.

Präsident: Die Regierung postulirt für den Baubeamten 600—1200 Thlr.

Wird abgelehnt.

Antrag 100 des Auschusses:

Aufnahme der vorgeschlagenen Sätze unter den eben beantragten beiden Aenderungen.

wird angenommen.

Antrag 101.

Abg. **Noell**: Ich muß mir erlauben, hier einen Antrag zu stellen, der dahin geht: „die seitherigen Gehaltsätze der Forstbeamten so lange unverändert zu belassen, bis die hohe Staatsregierung den Plan einer einfacheren und wohlfeileren Verwaltung vorgelegt haben wird." Es ist vorhin schon darauf hingewiesen worden, daß wegen der kostspieligen Verwaltung der Forsten im Fürstenthum Birkenfeld zum öftern Beschwerden erhoben worden. Diesen Beschwerden hat der Landtag auch jedesmal, so weit es in seiner Macht lag, Anerkennung zugewendet. Zum letzten Male geschah dies 1855 bei Berathung des Finanzgesetzes, wo er den wiederholten Wunsch des Provinzialraths, daß ein Plan zu einer einfacheren und wohlfeileren Forstverwaltung baldigst vorgelegt werde, der Staatsregierung abermals empfohlen hat. Sie haben auch aus der Aeußerung des Herrn Berichterstatters entnommen, daß hierüber verhandelt worden. Irgend ein Erfolg ist indeß bis jetzt nicht bekannt. Dagegen werden Sie aus dem Bericht des Ausschusses entnommen haben, daß, statt die Kosten zu vermindern, es sich jetzt darum handelt, solche bedeutend höher zu stellen. Es sollen nemlich nach diesem Berichte 2 Oberförster um 400 Thlr. 14 Förster um 2100 Thaler und 9 Forstwärter um 1215 Thlr. in ihren Maximal-Gehaltsätzen erhöht werden, es handelt sich also hier um eine Totalsumme von 3715 Thlr., um welche die zeitherigen Besoldungssätze der Forstbeamten vermehrt werden sollen. Werden diese Anträge genehmigt, so wird das Forstpersonal im Fürstenthum Birkenfeld im Maximalsatze 13,100 Thlr. beanspruchen können. Daß die Kräfte des Landes für eine solche kostspielige Einrichtung nicht genügend erscheinen, davon werden Sie, meine Herren, sich leicht überzeugen, wenn Sie nur einen Blick auf dessen Einnahmequellen werfen wollen. Ohne auf die Gehaltsätze näher einzugehen, glaube ich mich hier einfach auf den Ihnen eben verlesenen Antrag beschränken zu dürfen. Dabei möchte ich Sie noch darauf aufmerksam machen, wie sehr diese Gehaltssätze, kommen solche in Anwendung, für das Fürstenthum drückend sein werden, da nach dem vorliegenden Regulative die Maximalsätze der Besoldungen der Staats- und sonstigen Diener des Fürstenthums überhaupt um 13,560 Thlr. erhöht erscheinen.

Der Antrag wird unterstützt.

Abg. **v. Wedderkop**: Meine Herren, ich kann Ihnen die Annahme des vom Abg. Noell gestellten Antrags nicht empfehlen. Allerdings mag es sehr zu wünschen sein, daß eine neue Organisation des Forstwesens in Birkenfeld eintrete, durch welche an dem Personal der Forstbeamten bedeutend erspart werden könnte. Als Nichtfachkenner vermag ich nicht zu beurtheilen, in wie weit dies möglich sei, aber wir wissen ja, daß die Staatsregierung mit der Ausarbeitung einer solchen Organisation bereits beschäftigt ist. Es wäre aber gewiß eine Härte, wenn man unsere Forstbeamten auf die neue Organisation vertrösten wollte, während die Gehalte der sämmtlichen übrigen Angestellten festgestellt werden. Diese Härte wäre um so größer, als unsere Forstbeamten verhältnißmäßig sehr geringe besoldet sind. Auch jetzt noch nach den Vorschlägen der Regierung sind die Forstleute in Birkenfeld überall niedriger normirt, wie die im Herzogthum und jene in Lübeck, obgleich man doch gewiß nicht sagen kann, daß in der Rheinprovinz das Leben wohlfeiler sei, als in den übrigen Landestheilen. Auch hat ja der Provinzialrath gegen diese Feststellung der Gehalte der Forstbeamten nichts einzuwenden gehabt und sich mit denselben einverstanden erklärt. Ich glaube also, meine Herren, daß wir gegen diese Classe von Staatsdienern ein Unrecht begehen würden, wenn wir sie von der Wohlthat des neuen Gesetzes ausschließen wollten.

Abg. **Ahlhorn**: Ich wollte blos meine Abstimmung motiviren, weshalb ich für den Antrag des Abg. Noell stimmen werde, und das aus dem Grunde, daß zu viel Förster dort angestellt sind. Mich deucht, man hätte in Birkenfeld an einem Oberförster genug, und auch an der Hälfte der Förster, für die übrigen Verrichtungen könnte man ein paar Holzknechte anstellen. Die Besoldung erscheint allerdings nach dem Entwurfe nicht zu hoch, denn die Förster sollen darnach 300—500 Thlr. haben, ich denke aber auch, das ganze Forstwesen könnte vielmehr vereinfacht werden und die Regulirung bald stattfinden, darum werde ich für den Antrag des Abg. Noell stimmen, daß es mit dem Gehalte so lange beim Alten bleibt, bis die Regulirung stattgefunden hat.

Abg. **Rüder**: Ich denke, da wir eben vom Abg. Ahlhorn erfahren haben, wie leicht die Organisation zu Stande kommen wird, da sie so einfach ist, wie Ahlhorn sagt, so

Landesbibliothek Oldenburg

könnte der Abg. Noell seinen Antrag zurückziehen, er wird ja ohne dies dann sehr schnell zur Ausführung kommen.

Abg. **Noell**: Ich möchte mir blos die Bemerkung erlauben, daß ich die Gehaltssätze noch gar nicht in Aussicht genommen und mich darüber, ob sie zu hoch oder zu niedrig sind, nicht ausgesprochen habe. Solchen würde ich wohl beistimmen können.

Abg. **Zedelius**: Meine Herren! ich theile weder die Ansicht des Abg. Noell, noch die des Abg. Ahlhorn. Ich glaube nicht, daß eine Reform des Forstwesens, um die es sich hier handelt, eine so leichte Sache ist, daß die Erfüllung der Wünsche des Provinzialraths in Kürze schon gehofft werden darf. Dagegen kann ich die Ansicht des Abg. Noell nicht theilen, weil ich der Meinung bin, daß die heutige Berathung und Feststellung der Gehalte der Forstbeamten nicht präjudicirlich ist für die künftige Organisation des Forstwesens. Ich halte mit dem Abg. v. Wedderkop dafür, daß die Gehalte der Forstbeamten im Fürstenthum Birkenfeld nothwendig einer Verbesserung bedürfen und daß sie aus denselben Rücksichten, welche für das Herzogthum und das Fürstenthum Lübeck vom Landtage für maßgebend erachtet worden sind, auch für Birkenfeld Platz greifen müssen. In den Berechnungen, welche der Abg. Noell aufgestellt hat, kann ich ihm zu meinem Bedauern in diesem Augenblicke nicht folgen. Bei der Reform des Forstwesens handelt es sich vorzugsweise um die Frage: „ob die bisherige Verwaltung der Gemeindeforsten durch die Staatsforstbeamten künftig aufhören solle oder nicht." Ueber diese Frage sind die Gemeinden bereits vernommen, einzelne haben sich dafür, andere dagegen erklärt, noch andere Gemeinden wieder haben überall eine schlüssige Erklärung noch nicht abgegeben. Die Sache ist von großer Bedeutung, weil der Umfang der Gemeindewaldungen nahezu die Größe der Staatswaldungen erreicht. Die Einrichtung: daß die Gemeindewaldungen durch Staatsforstbeamte verwaltet werden, hat, so viel mir bekannt, von jeher bestanden. Die Gemeinden des Fürstenthums Birkenfeld bezahlen ganz erhebliche Beiträge an die Staatscasse zur Besoldung der Staatsforstbeamten, wie auch diese Beiträge in dem Voranschlage für die laufende Finanzperiode des Fürstenthum Birkenfeld sich aufgeführt finden. Daß, wenn eine Reform des Forstwesens in dem Sinne zur Ausführung kommt, wie sie dem Antrage des Provinzialraths zu Grunde gelegen hat, mithin die Verwaltung der Gemeindeforsten durch die Staatsforstbeamten aufhört, dann eine Verminderung des Forstbeamtenpersonals eintreten kann, das bezweifle ich allerdings nicht; ob aber die Folge davon auch die sein wird, daß, statt der zwei Districtsvorstände einer genügen würde, das möchte nichts destoweniger sehr zweifelhaft sein, weil bekanntlich die Staatswaldungen in Birkenfeld sehr bedeutend sind und die Verwaltung der gesammten Forsten in die Hände nur eines Districtsvorstandes gelegt, doch leicht dessen Arbeitskräfte übersteigen möchte. Das kann indessen, wie gesagt, noch zur Zeit nicht zu Raum kommen. Meines Erachtens müssen die Regulative, wie der Landtag ja auch bereits bei Lübeck anerkannt hat, lediglich auf den gegenwärtigen Zuständen begründet werden, daß in Beziehung auf die Forsten im Fürstenthum Birkenfeld eine Aenderung bevorsteht, ist allerdings nicht zu bezweifeln, daß aber derselben eine Beschlußfassung über die Gehalte der Forstbeamten irgend wie präjudicirlich sein soll, vermag ich nicht einzusehen. Ich kann die Hoffnung, die in den früheren Mittheilungen an den Ausschuß bei Begründung der Vorlage bereits ausgedrückt worden ist, und welche der Herr Berichterstatter wieder hervorgehoben hat, nicht ausdrücklich dahin bestätigen, daß schon der nächsten Versammlung des Provinzialraths im kommenden Herbste dieserhalb eine Vorlage werde gemacht werden, gerade weil in Birkenfeld die Sache von so großer Bedeutung ist. Der Kern aller Reformpläne und Reformprojecte kann in dieser Beziehung immer nur der sein: „ob die Gemeindewaldungen der Verwaltung durch die Staatsforstbeamten enthoben werden sollen oder nicht?" Die Provinzialregierung hat bereit kürzlich einen Bericht darüber erstattet und es muß diese Frage zunächst von der Staatsregierung einer sehr sorgfältigen Prüfung unterzogen werden, wie dies auch Seiten der Provinzialregierung geschehen ist, die sich in dieser Angelegenheit auch an benachbarte Regierungen gewendet und da bestätigt erhalten hat, daß man dort, wo ähnliche Verhältnisse vorliegen, nicht im Entferntesten daran denke, auch von Seiten der Gemeinde nicht der Wunsch gehegt werde, die Verwaltung der Gemeindeforsten durch die Staatsforstbeamten aufgehoben zu sehen. Ich kann nur wiederholen, daß die Beschlußfassung des Landtags über die Gehaltssätze durchaus nicht präjudicirlich ist.

Berichterst. **Steche**: Der Antrag des Abg. Noell bezweckt einmal, die jetzt bestehenden Gehaltssätze beizubehalten und zweitens, zu verhindern, daß die Zahl der beim Forstwesen angestellten Personen vermehrt werde. Später hat uns der Abg. Noell freilich gesagt, die von der Staatsregierung vorgeschlagenen, vom Provinzialrathe für angemessen befundenen Gehaltsätze könne er auch annehmen. Es reducirt also sein Antrag sich darauf daß die Zahl der Forstbeamte einstweilen bleiben solle, wie sie jetzt ist, damit sie einer künftigen Organisation nicht entgegenstehe. Da muß ich aber mittheilen, daß die Personenzahl nach der Vorlage gar nicht geändert wird. Es sind jetzt 2 Districtsvorstände, 14 Förster statt früher 15 und 9 Forstwärter für früher 8. Es ist also eine Person an den früheren Etat oben gestrichen, dafür unten eine angesetzt. Ich kann also jenen Antrag als begründet nicht annehmen, um so weniger, weil eine vor Entscheidung der Organisation etwa eintretende Vacanz schwerlich definitiv besetzt, vielmehr von der Regierung inzwischen eine provisorische Einrichtung getroffen werden wird, falls die Stelle nicht definitiv aufgehoben werden könnte.

Präsident: Der Antrag des Abg. Noell lautet:

> die seitherigen Gehaltsätze der Forstbeamten so lange unverändert zu belassen, bis die hohe Staatsregierung den Plan einer einfacheren und wohlfeileren Verwaltung vorgelegt haben wird.

Landesbibliothek Oldenburg

Dieser Antrag wird abgelehnt, dagegen Antrag 101.: wie vorgeschlagen, zur Aufnahme empfohlen, angenommen.

Antr. 102. und 103. wird ausgesetzt.

12. Höhere Lehranstalt zu Birkenfeld.

Reg.-Commissar **Bucholtz**: Wenn ich, meine Herren, von dem Baubeamten absehe, so haben Sie fast immer, wo sie von der Reg.-Vorlage abweichend niedrigere Gehaltssätze annahmen, das Gutachten des Provinzialraths zur Unterlage genommen oder sind noch darüber hinausgegangen. Hier liegt ein Fall vor, wo Sie gegen die Vorschläge der Staatsregierung und des Provinzialrathes die Sätze in einer Weise abgemindert haben, gegen welche die Staatsregierung sich entschieden aussprechen muß. Es bezieht sich dies auf die Position für den Rector und die 2 Oberlehrer des Birkenfelder Gymnasiums. Man frage billig, aus welchem Grunde der Ausschuß zu seinen Vorschlägen hat gelangen können und da liest man im Berichte, daß er davon ausgegangen ist, daß das dortige Gymnasium wesentlich nur eine höhere Bürgerschule und sog. Mittelschule, aber keine Gelehrtenschule sei. Ich weiß nicht, ob der Ausschuß den Ausdruck: „wesentlich" auch auf die Gelehrtenschule beziehen will und in so fern könnte der Ausdruck unklar sein. Wenn er davon ausgegangen ist, daß die dortige Lehranstalt keine Gelehrtenschule sei, so ist das factisch unrichtig. Sie ist allerdings ein Progymnasium, wie es in der Vorlage heißt, und daß ein Progymnasium eine Gelehrtenschule ist, wird wohl Niemand bezweifeln. Allerdings bringt diese Anstalt, weil sie nicht die gehörige Zahl Classen und Lehrer hat, ihre Schüler nicht so weit, um sogleich von dort aus die Universität beziehen zu können. Diese müssen vielmehr noch die Prima eines anderen Gymnasiums besuchen, um auf eine Universität übergehen zu können. Im Uebrigen giebt sie aber eine vollständige gelehrte Bildung und die Lehrer, auf welche es hier ankömmt, Direktor und die beiden Oberlehrer, müssen eben so gut eine gelehrte phylologische Ausbildung haben, wie die an dem Gymnasium zu Oldenburg und Jever. Das Gymnasium in Birkenfeld ist ganz dasselbe, was früher und noch vor wenig Jahren das in Vechta war. Es ist ein Progymnasium in Verbindung mit mehreren Realclassen, wie es gegenwärtig auch auf dem zu Jever der Fall ist. Allerdings ist es richtig, daß die Birkenfelder Anstalt weniger besucht ist, das hängt mit den dortigen Verhältnissen zusammen, kann aber auf die Gehalte der Lehrer keinen Einfluß äußern. Wollte man diese Gehalte jetzt so verkümmern, wie der Ausschuß vorschlägt, so wäre es in der That besser, man höbe die ganze Anstalt auf. Sie haben hier für die beiden Oberlehrer, die wie schon bemerkt, eine vollständig philologische wissenschaftliche Ausbildung haben müssen, Gehaltssätze vorgeschlagen, die noch um 100—200 Thaler unter diejenigen herunter gehen, welche Sie für diejenigen Leute beschlossen haben, von denen Sie weiter nichts verlangen, als daß sie eine Routine besitzen, welche sich jeder Schreiber aneignen kann. Daher muß ich Sie bitten, bei der Position der Staatsregierung stehen zu bleiben.

Abg. **Barleben**: Ich wollte gegen den Herrn Regierungscommissär nur bemerken, daß der Ausschuß die Anträge der Staatsregierung und des Provinzialraths hier nicht gerade in dem Maaße verlassen hat, wie behauptet wird. Bei andern Positionen ist dieses auch der Fall gewesen, z. B. bei den Actuaren und Forstbeamten. Wenn nach dem Grunde gefragt wird, aus welchem der Ausschuß zu den vorgeschlagenen Sätzen gekommen ist, so kann ich einfach darauf antworten, er hat gewöhnlich die Sätze des alten Regulativs zum Maaßstabe seiner Vorschläge genommen und in dem Regulativ von 1853 ist gerade der Rector mit 6—900 Thaler, ein Oberlehrer mit 3 bis 500 Thaler und ein zweiter Oberlehrer mit 3—400 Thaler normirt. Die jetzigen Vorschläge der Regierung sind dem Ausschuß zu weit gegangen, in so fern als sie das Gehalt der Oberlehrer fast verdoppeln, was in keinem anderen Falle vorgekommen ist und auch hier dem Ausschusse nicht weiter begründet scheint. Was ferner die Bezeichnung der Birkenfelder Anstalt als „Gelehrtenschule" betrifft, so mag sich jeder sein Urtheil darüber machen, wenn er die Thatsache erwägt, daß nur ein oder zwei Schüler in der Regel diese Gelehrtenschule besuchen, die übrigen aber die höhere Bürgerschule. Was endlich die vollständige philologische Ausbildung der Oberlehrer betrifft, so kann ich nur erwähnen, daß eine dieser Stellen jetzt von einem jungen Candidaten der Theologie verwaltet wird, dessen Befähigung ich jedoch keineswegs bestreiten will.

Präsident: Die Regierungsvorlage postulirt für den Rector 800—1000 Thaler.

Abgelehnt.

Für jeden der Oberlehrer 4—800 Thaler.

Abgelehnt.

Der Ausschuß beantragt Nr. 104.

Rector	8—1000	Thaler
2 Oberlehrer, jeder	4— 600	„
1 Lehrer	350— 500	„
1 Zeichenlehrer	350— 500	„
für Nebenlehrer bis zu . . .	— 300	„

Angenommen.

Die Abstimmung über Nr. 105. wird ausgesetzt.

Es wird nunmehr die Abstimmung über die ausgesetzten Anträge Nr. 64., 66., 68., 70.—73. incl., 75. 77—80. incl., 82.—81. incl., 93.—99. incl., 102., 103., 105., 106. vorgenommen, und werden sie sämmtlich angenommen.

Damit ist das Regulativ in erster Lesung beendigt und geht zur Zusammenstellung für die zweite Lesung an den Ausschuß zurück. Frist zur Einlieferung von Anträgen zur zweiten Lesung, bis Morgen Abend neun Uhr. Da die Zeit zu weit vorgerückt ist, um auf die Berathung der weiteren Gegenstände der Tagesordnung überzugehen, so werden dieselben für die folgende Sitzung ausgesetzt, dagegen wird ein vom Abg. Klävemann in Bezug auf das Verkoppelungsgesetz gestellter Antrag dem Landtage mitgetheilt. Derselbe lautet:

der Landtag beschließe:

daß die Großherzogliche Staatsregierung zu ersuchen

Landesbibliothek Oldenburg

sei, den Entwurf des Verkoppelungsgesetzes, welcher dem gegenwärtigen Landtage noch vorliegt, für jetzt zurückzuziehen, und denselben dem nächsten Landtage zur Berathung vorzulegen.

und ist von 16 Abgeordneten mit unterzeichnet. Der Landtag beschließe, unter Dispensation von der Geschäftsordnung sofort auf Berathung desselben einzutreten.

Abg. **Klävemann**: Meine Herren! Das Verkoppelungsgesetz ist gewiß eine überaus wichtige Vorlage. Es handelt sich darin um einen Bruch des Grundsatzes des Staatsgrundgesetzes, daß das Eigenthum unverletzlich sei. Dieses Gesetz greift, wenn es angenommen wird und zur Ausführung kommt, jedenfalls mannichfach sehr tief ein. Ein Gesetz von so hoher Wichtigkeit, glaube ich, sollten wir nicht ohne die größte Vorsicht berathen. Die gegenwärtige Versammlung des Landtags ist nach so viel Arbeiten, welche sie gehabt hat, ziemlich erschöpft. Unsere Bänke sind zum Theil nur lückenhaft noch besetzt. Die Abgeordneten, welche noch hier sind, wollen auch gern nach Hause, man hört täglich Bitten und Bestürmungen um Urlaub und viele sagen, daß sie vor Ablauf des Landtags nicht wieder zurückkommen, mit anderen Worten, daß sie alle weitere Mitwirkung in Stich lassen wollen. Namentlich die Landleute sind es, welche nach Hause eilen. Indessen auch die anderen wünschen ein baldiges Ende dieses schon so lange tagenden Landtags. Eine solche Versammlung ist, glaube ich, nicht geeignet, ein so wichtiges Gesetz, wie das vorliegende, noch zu berathen. Wir haben zwar schon öfters Gesetze so in der Hast berathen müssen, weil man uns sagte, daß es damit große Eile hätte, wir haben aber auch gefunden, daß manche Gesetze, wenn sie so in der Eile fertig gemacht werden mußten, zu flüchtig berathen wurden. Daraus konnte natürlich nichts Gutes entstehen. Ich erinnre mich aus der letzten Zeit nur an das Schulgesetz, woran wir noch kürzlich so manche Mängel erkannt haben. Das vorliegende Gesetz hat keine Eile, meine Herren. Es ist ganz einerlei, ob es 3 Monate eher oder später erlassen wird.

Man wird mir nun freilich einreden daß, wenn wir das Gesetz nicht auf dem gegenwärtigen Landtage berathen, alle darauf jetzt verwendete Mühe und große Arbeit nutzlos verschwendet zu sein scheine. Allein, meine Herren, das glaube ich nicht, daß wir das annehmen können. Der Bericht liegt fertig vor, er wird von dem nächsten Landtage eben so gut benutzt werden können, als wir selbst ihn benutzen würden. Vielleicht ist es aber auch recht, wenn noch einmal ein neuer Ausschuß diese oder jene Bestimmung einer ferneren ernsten Erwägung unterzieht. Lassen Sie uns also, meine Herren, jetzt nicht mehr an die Berathung dieses Gesetzes gehen, nachdem der Landtag beinahe 5 Monate hier gesessen hat und müde geworden ist und lückenhaft, und etwas Gutes in dieser Sache schwerlich noch zu Stande bringen wird. Soll mit Ernst an die Arbeit gegangen werden, so würde der Landtag wenigstens noch verlängert werden müssen, denn während der kurzen Frist bis zum Ablauf der nächsten Woche werden wir kaum Zeit haben, die übrigen noch vorliegenden Arbeiten, ohne das Verkoppelungsgesetz, gehörig zu bewältigen. Nehmen Sie daher meinen Antrag an.

Abg. **Ahlhorn**: Ich gehöre auch zu denen, die gern zu Hause wollen, kann aber demungeachtet dem Antrage des Abg. Klävemann nicht das Wort reden. Wir sind nun schon so lange hier, der Ausschuß hat sich 6, 7, 8 Wochen lang mit dem Gesetze gequält; es ist fertig, und nun soll auf einmal alle Arbeit umsonst sein? Da wäre es doch besser gewesen, wir hätten gleich von vorn herein davon abgesehen. Sie wollen die Arbeiten dem nächsten Landtage übergeben, es ist aber doch eine große Frage, ob die Leute welche jetzt hier sind, wiederkommen werden. Der nächste Ausschuß kann ja unsere Sache ganz wegwerfen und sagen: „wir können aus diesen oder jenen Motiven nicht darauf eingehen". Was aber die Berufung des Abg. Klävemann auf das Staatsgrundgesetz anlangt, so ist das nicht recht klar geworden, bei den zwangsweisen Abtretungen nach dem Schulgesetzentwurfe für Eutin, der vom Landtage beschlossen worden ist, ist man nicht so bedenklich gewesen und der Abg. Klävemann ist damals nicht so gewissenhaft gewesen, dasselbe wiederholt sich doch hier nicht in vollem Maße, denn hier bekomme ich doch für mein abzutretendes Land anderes wieder. Ich bin daher dafür, daß das Gesetz jetzt noch berathen werde.

Abg. **Pancratz**: Ich habe nicht verstanden, weshalb der Abg. Klävemann auf das Staatsgrundgesetz hingewiesen hat, denn wäre das Verkoppelungsgesetz gegen das Staatsgrundgesetz, so hätte er einen andern Antrag stellen müssen. Allerdings sagt Art. 60: „Das Eigenthum ist unverletzlich", es folgt aber gleich §. 2 darauf: „Es darf nur aus Rücksichten des gemeinen Besten auf Grund eines Gesetzes oder nach vorgängiger gerechter Entschädigung entzogen oder beschränkt werden." Ich meine nun, die hier ausgesprochene Bedingung wäre vollständig gewahrt. Wenn der Abg. Klävemann gesagt hat: „der Landtag wäre schon so lange hier, wir wollten gern nach Haus und wären außerdem noch sehr beschäftigt," so glaube ich nicht, daß wir früher nach Hause kommen, wenn wir das Gesetz nicht berathen, als wenn wir es berathen. Die Geschäfte, die noch vorliegen, erfordern eine gewisse Zeit und ich glaube nicht, daß sie uns so lange beschäftigen werden, daß uns bis Sonnabend nicht noch zwei Sitzungen, welche dieses Gesetz etwa beanspruchen wird, dafür übrig bleiben sollten. Ich lasse dahin gestellt, ob die Berathung gerade Eile hat, aber dies muß ich sagen, daß unsere auf das Gesetz verwandte Mühe und Arbeit großen Theils vergeblich wäre, wenn wir die Berathung aussetzen und sie dem künftigen Landtag überlassen wollten. Die Gründe, welche derselbe Hr. Abgeordnete noch anführte, daß der Landtag in der Zusammensetzung geschwächt, die Personen, die da sind, erschöpft und nicht geneigt oder im Stande sein, das Gesetz zu berathen, diese Gründe zu beurtheilen, muß ich Jedem selbst überlassen.

Abg. **Bargmann**: Der Abg. Ahlhorn sagte: Die

Landesbibliothek Oldenburg

Sache sei ihm klar geworden. Das glaube ich wohl, denn er ist im Ausschuß gewesen und hat Wochen und Monate lang mit berathen helfen. Ob aber den andern Mitglieder, die nicht im Ausschuß sind und gewöhnlich keinen Zutritt zu demselben haben, die Sache klar geworden ist, bezweifle ich sehr. Ich habe übrigens sehr gewichtige Bedenken nach allen Richtungen hin und befinde mich nicht in dem Stande so zu urtheilen, wie ich es wünschen möchte.

Abg. **Klävemann**: Von den beiden Herren Rednern, welche gegen meinen Antrag gesprochen haben, ist nicht verstanden worden, in welcher Beziehung ich das Staatsgrundgesetz citirt habe. Mich dünkt, es ist wohl von selbst klar, daß es nicht geschehen konnte um zu behaupten, daß das vorliegende Gesetz nach den Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes unzulässig sei, wie die Herren doch scheinen annehmen zu wollen. Ich könnte doch nicht wünschen, daß das Verkoppelungsgesetz dem nächsten Landtage zur Berathung vorgelegt werden möchte, wenn ich angenommen gehabt hätte, daß es mit dem Staatsgrundgesetze im Widerspruch stehe. Ich habe nur auf die große Bedeutung des Gesetzes aufmerksam machen wollen, ich habe gesagt, daß es eine Modification des wichtigen Princips enthalte, welche das Staatsgrundgesetz im Art. 60 ausspreche, nämlich daß das Eigenthum unverletzlich sei. Und dies ist wirklich der Fall.

Abg. **Pancratz**: Wenn das Princip des Staatsgrundgesetzes der Grund sein soll, weshalb diese Berathung jetzt nicht vorzunehmen sei, so möchte ich doch bemerken, daß wir dergleichen Modifikationen des Princips in Enteignungsgesetzen gehabt, und daß sie sich in ähnlicher Weise wiederholt haben, und daß wir doch schnell damit fertig geworden sind. Die Modifikationen waren dieselben, vielleicht noch viel stärker. Wenn der Abg. Bargmann hervorhob, daß noch nicht jeder in der Sache klar wäre, so muß ich bemerken, daß der Bericht vor länger als drei Wochen abgegeben worden ist, der Druck aber sich verzögert hat, daß aber auch die Berathung dieses Gesetzes schon am 27. Juni auf der Tagesordnung gestanden hat. Wir haben manche mitunter eben so wichtige Gesetze gehabt, wo den Abgeordneten nicht so lange Zeit gelassen war, um die Sache tüchtig durchzunehmen, wo sie vielleicht noch mehr beschäftigt waren, als in diesem Augenblicke, ich sollte also meinen, daß jetzt reichlich Zeit genug gewesen wäre.

Abg. **Böckel**: Meine Herren, wir haben allerdings diesen Bericht über das Verkoppelungsgesetz schon seit dem Sonnabend auf der Tagesordnung, haben ihn auch schon vor den Sonnabend in Händen gehabt, er ist aber so umfangreich und unsere übrige Zeit ist durch andere wichtige Vorlagen und durch die langen Sitzungen so in Anspruch genommen, daß ich nicht glaube, daß die Mehrheit so instruirt in der Sache ist, wie es für diese Berathung wünschenswerth sein muß. Die Mehrheit wird nur entscheiden, ob sie glaubt, so klar in der Sache zu sein, um die Berathung vornehmen zu können. Ich glaube aber auch kaum, daß Zeit dazu da ist, daß aus der Versammlung Anträge gestellt werden können, so gerne dies auch von Manchen geschehen möchte, weil solche Anträge nicht blos erfordern, daß man von dem Entwurfe und dem Ausschußberichte unterrichtet sei, sondern daß sie die rechte Formulirung finden, dazu hat es aber an Zeit gefehlt. Die Zeit zu den Sitzungen für die Berathung wird man wohl finden, aber hinreichende Zeit zur Vorbereitung haben wir nicht mehr.

Abg. **v. Berg**: Meine Herren! Ich würde sehr beklagen, wenn das Gesetz nicht mehr zur Berathung und nicht zum Abschlusse kommen sollte. Es handelt sich hier um den Beginn einer Agrargesetzgebung, die von dem ganzen Lande, wenigstens von einem großen Theile desselben willkommen geheißen wird, um eine Gesetzgebung, die wiederholt beantragt worden ist, und die, wenn sie allerdings in manche Verhältnisse tief einschneidet, doch nach vielen Seiten hin einen ganz bedeutenden Umschwung in unsere landwirthschaftlichen Verhältnisse hineinbringen wird. Der Bericht des Ausschusses bringt eine mit großer Sorgfalt zusammengestellte Nuancirung von verschiedenen Ansichten zu einer Menge von Artikeln. Es ist meiner Ansicht nach unmöglich, daß ein Landtag, der nicht die sichere Aussicht hat, diejenigen Persönlichkeiten wieder zusammen zu sehen, welche den Bericht entworfen haben, demselben mit mehr Erfolg berathen könnte, als jetzt, wo die Herren, die den Bericht verfaßt haben, in der Lage sind, selbst zu erklären, was sie mit ihren verschiedenen Anträgen gewollt und beabsichtigt haben. Ich bin der Ansicht, daß wir außerdem nicht einmal ein schätzbares Material an dem Bericht haben werden, und daß die darauf verwandte Zeit außerdem ganz, wenigstens zum großen Theil, verloren sein würde, und das kann ich nicht wünschen. Ich hoffe und wünsche vielmehr, daß der Antrag, welcher allerdings schon vielfach unterstützt ist, nicht durchgeht.

Präsident: Der Klävemannsche Antrag lautet:

Der Landtag wolle beschließen:

daß die Großherzogliche Staats-Regierung zu ersuchen sei, den Entwurf des Verkoppelungsgesetzes, welcher dem gegenwärtigen Landtage noch vorliegt, für jetzt zurückzuziehen, und denselben dem nächsten Landtage zur Berathung vorzulegen.

Abgelehnt.

Meine Herren, die nächste Sitzung wird morgen Vormittag 11 Uhr Statt finden, auf die Tagesordnung setze ich:

1) Bericht für die zweite Lesung des Gesetzes über die Aemter-Organisation,
2) desgleichen über die Organisation der Gerichtsbehörden,
3) den Bericht des Staatsguts-Ausschusses, Anl. 145, und
4) 4 Berichte des Petitionsausschusses über die Vorstellung aus Rüstersiel, des Bürgermeister Engel, aus dem Ammerlande, betr. die Forstordnung, aus Warfleth, betr. Mühlenwesen.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung 2 Uhr 15 Minuten.

Landesbibliothek Oldenburg